

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IMASYS®

I. GELTUNGSBEREICH UND INKRAFTTRETEN

Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Kaufverträge, Abonnemente und sonstige Vereinbarungen) zwischen SWISSPHONE und ihren Kunden und bilden einen integrierenden Bestandteil der im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse abgeschlossenen Vereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Von den AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von SWISSPHONE ausdrücklich offeriert oder von SWISSPHONE ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
2. Die AGB haben bis zur Bekanntmachung neuer AGB für alle Geschäfte zwischen SWISSPHONE und dem Kunden Gültigkeit. SWISSPHONE hat das Recht, die AGB jederzeit anzupassen. Neue AGB werden durch Mitteilung an den Kunden verbindlich.

Inkrafttreten von Verträgen

3. Sämtliche Angebote von SWISSPHONE sind freibleibend. Ein Vertrag mit SWISSPHONE tritt mit dem Datum der Annahme durch SWISSPHONE bzw. spätestens mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen von SWISSPHONE durch einen Kunden in Kraft.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

4. Unter der Bezeichnung IMASYS® betreibt SWISSPHONE WIRELESS AG (nachfolgend „SWISSPHONE“) ein Messaging System, welches erlaubt, Mitteilungen gleichzeitig an verschiedene Kommunikationsmedien (wie Paging, SMS, E-Mail, etc.) zu versenden.
5. SWISSPHONE unterhält zu diesem Zweck eine Messagingplattform und kann Schnittstellen-Software zur Verfügung stellen.
6. Der vorliegende Vertrag enthält die Bedingungen zur Nutzung von IMASYS®.
7. Software von Drittherstellern wird dem Kunden unter Vorbehalt der Lizenz- und Geschäftsbedingungen des jeweiligen Drittherstellers lizenziert. Soweit solche Bedingungen vom vorliegenden Vertrag abweichen, finden die Bedingungen der Drittherstellers Anwendung. Insbesondere bezüglich Schutzrechtsverletzungen und Gewährleistung gelten ausschliesslich deren Bestimmungen. SWISSPHONE tritt erforderlichenfalls die entsprechenden Ansprüche dem Kunden (unter gleichzeitigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche gegen SWISSPHONE) ab.

III. LEISTUNGSUMFANG UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Leistungsumfang

8. SWISSPHONE gewährt dem Kunden das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht, IMASYS® gemäss vorliegenden Bestimmungen zu nutzen:
9. Als „Nutzung“ bzw. „Nutzung des Systems“ gilt der Einsatz von IMASYS® oder Teilen davon, insbesondere das vollständige oder teilweise Einspeichern sowie das Ausführen der von SWISSPHONE zur Verfügung gestellten Software, die Verwendung der Benutzerdokumentation oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Messagingplattform.
10. SWISSPHONE betreibt einerseits eine Messagingplattform und räumt dem Kunden das Recht ein, diese zu benutzen. Bei allfälligen Störungen der Plattform steht ein kostenpflichtiger Telefonsupport zur Verfügung und SWISSPHONE ist bemüht, innert angemessener Frist für die Behebung der Störung zu sorgen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
11. SWISSPHONE kann dem Kunden andererseits eine nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Lizenz zur Benutzung der Zugangssoftware einräumen, die der Versendung von Mitteilungen dient.
12. Die Übermittlung von Informationen zwischen Kunden und Plattform sowie zwischen Plattform und Empfänger erfolgt über Fernmeldenetze Dritter. Diese Übermittlungsdienste bilden nicht Vertragsinhalt. Jegliche diesbezügliche Ansprüche des Kunden sind daher ausgeschlossen.

Drittprodukte

13. Hardware und Software von Drittherstellern werden dem Kunden unter dem Vorbehalt der Geschäftsbedingungen des Drittherstellers verkauft. Soweit solche Bedingungen von den vorliegenden AGB abweichen, finden die Bedingungen des Drittherstellers Anwendung.

Lieferung

14. Die Art der Lieferung von Hardware und Software erfolgt grundsätzlich nach Ermessen von SWISSPHONE und auf Gefahr und Kosten des Kunden. Beschwerden über Beschädigung oder Verlust während des Transports sind vom Kunden direkt an die betreffende Transportanstalt zu richten.
15. Der Kunde hat Lieferungen von SWISSPHONE nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 15 Tagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies, oder setzt er die von SWISSPHONE gelieferte Hardware und Software produktiv ein, so gilt die Lieferung als akzeptiert. Bei berechtigten Beanstandungen wird SWISSPHONE allfällige Mängel beheben. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

Nutzungsbeschränkungen

16. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu verändern, zu disassemblieren oder zu vervielfältigen. Er ist hingegen berechtigt, die Software einmal (1) zu Backupzwecken zu kopieren.
17. Das Recht zur Nutzung der Software sowie der Messagingplattform ist sowohl in quantitativer, als auch in personeller, örtlicher und zeitlicher Hinsicht beschränkt: Die Nutzung darf nur unter Beachtung der maximal zulässigen Benutzeranzahl und nur durch den Kunden selbst sowie durch die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit für den Kunden erfolgen. Die

Benutzung ist zudem auf ein Unternehmen sowie auf einen Installationsort beschränkt und ist einzustellen, sobald der Vertrag abläuft.

Untersagte Nutzung

18. Die Nutzung von IMASYS® in einer gegen geltendes Recht verstossenden Art und Weise ist untersagt, gleichgültig ob das Verbot auf schweizerischen Gesetzen oder auf Gesetzen eines Staates beruht, in dem die Inhalte empfangen werden können oder versandt wurden. Insbesondere untersagt ist:
 - a) die unautorisierte Übermittlung von Werbung und rechtswidrigen Inhalten, d.h. Inhalten deren Anbieten oder Zugänglichmachen grundsätzlich oder gegenüber gewissen Personen gesetzlich verboten ist. Insbesondere verboten sind Gewaltdarstellungen, Aufruf zur Gewalt und Rassendiskriminierung sowie Mitteilungen im Rahmen eines unerlaubten Glückspiels.
 - b) die Nutzung des Systems in Zusammenhang mit der Begehung illegaler Handlungen.
 - c) die Übermittlung von pornographischen Inhalten i.S.v. Art. 197 StGB, insbesondere die Übermittlung von sog. „harter“ Pornographie i.S.v. Art. 197 Abs. 3 StGB. Die Versendung sonstiger pornographischer Inhalte ist im Rahmen des Gesetzes erlaubt, sofern die Empfänger der Zusendung dieser Inhalte und Werbung zugestimmt haben und älter als 16 Jahre sind.
19. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus sind folgende Einsatzformen von IMASYS® untersagt:
 - a) Die Versendung von Mitteilungen und Werbung an einzelne oder mehrere Empfänger (Spam), ohne dass eine explizite Einwilligung aller Adressaten vorliegt (opt-in-System). Mit der dreimaligen Nutzung eines bestimmten Angebotes darf implizit von einem Interesse des Kunden an diesem Service ausgegangen werden. Maximal 3 Monate nach der letztmaligen Benützung des Dienstes (implizites opt-in) kann ein Kunde geborben werden. Nach dieser Frist ist der Endkunde aus der Versandliste zu streichen. Ein Kunde darf innerhalb einer Woche nicht mehr als mit 2 SMS beworben werden.
Man muss dem Endkunden die Möglichkeit geben, sich entweder via Third Party Hotline oder z.B. SMS kostenlos und mit sofortiger Wirkung von einer Werbezustellung abmelden zu können (opt-out System).
 - b) Die Versendung von Spam unter Verschleierung oder Verheimlichung der Identität des Absenders.
 - c) Die Versendung von Spam ohne klaren und deutlichen Hinweis auf die Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs der Einwilligung gemäss lit. a.
 - d) Die Versendung von Mitteilungen an Personen, die ihre Einwilligung gemäss lit. a widerrufen haben.
20. Der Kunde ist verpflichtet, alle für sein Angebot notwendigen, öffentlichen oder privaten Bewilligungen einzuholen.

Pflichten des Kunden

21. Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine Drittpersonen das System nutzen können. Insbesondere ist er verpflichtet, Zugangsdaten geheim zu halten und diese regelmässig zu ändern. Sobald feststellbar ist oder der Verdacht besteht, dass der Zugang des Kunden durch Dritte genutzt wird oder dass eine untersagte Nutzung stattfindet, hat der Kunde den entsprechenden Zugang unverzüglich (insbesondere durch Änderung der Zugangsdaten) zu unterbinden.
22. Der Kunde haftet auch für eine unbefugte Nutzung des Systems, sofern er diese – insbesondere im Sinne von Ziff. 21 zu vertreten hat.
23. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass bei Ausfall oder Fehlfunktion von IMASYS® keine Schäden entstehen können. Dies gilt insbesondere für Kunden, die das System zu Alarmierungszwecken benutzen.
24. Der Kunde ist verpflichtet, die Instruktionen von SWISSPHONE betreffend der Verwendung von IMASYS® zu befolgen.

IV. PREISE, GEBÜHREN UND RECHNUNGSSTELLUNG

25. Preise und Gebühren ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten von SWISSPHONE. Die Empfängernummern werden nicht auf Richtigkeit geprüft; unvollständige und unrichtige Empfangsnummern werden verrechnet.
26. Aufschaltgebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt. Für Adressänderungen wird eine Gebühr von CHF 44.-, für Mutationen im SMTP Service eine Gebühr von CHF 75.- erhoben.
27. Die monatlichen Grundgebühren werden im Voraus auf Jahres-, Quartals oder Monatsbasis in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren berechnet sich pro Account.
28. Zusätzlich ist ein Entgelt pro versandte Meldung zu entrichten, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.
29. Alle Preise und Gebühren verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer und rein netto in Schweizerfranken. Allfällige Abgaben, Versandkosten, Versicherungen und Verpackung gehen zu Lasten des Kunden.
30. Forderungen von SWISSPHONE gegenüber ihren Kunden werden sofort zur Zahlung fällig und sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von einem Prozent (1%) pro Monat sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. SWISSPHONE ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ohne weitere Mahnung die Betreuung einzuleiten und das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen.
31. Abzüge von den zu zahlenden Rechnungsbeträgen sind weder durch Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen noch aus anderen Gründen gestattet.
32. Selbst wenn der Kunde für einen Zeitraum die Leistungen von Swissphone ganz oder teilweise nicht beanspruchen konnte, sind die einmaligen Gebühren geschuldet. Die

Abonnementsgebühren sind in diesen Fällen nur geschuldet, sofern der Leistungsausfall nicht absichtlich oder grobfahrlässig von Swissphone zu vertreten ist.

33. SWISSPHONE ist berechtigt, die Preise jederzeit anzupassen. Änderungen gibt SWISSPHONE dem Kunden in geeigneter Form bekannt. Bei Änderungen der monatlichen Grundgebühren zum Nachteil des Kunden hat dieser das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende Monat mit eingeschriebenem Brief zu kündigen.

V. GEISTIGES EIGENTUM

34. Der Kunde erwirbt im Zusammenhang mit IMASYS® und anderen Entwicklungen von SWISSPHONE keine proprietären Rechte an geistigem Eigentum (insbesondere an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder Know-how) von SWISSPHONE oder von deren Lizenzgebern.

SWISSPHONE bzw. deren Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Immaterialgüterrechte an IMASYS®, sowie an dessen Bestandteilen und Kopien davon, sowie an den damit zusammenhängenden Unterlagen und Dokumentationen.

VI. SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

35. SWISSPHONE verteidigt den Kunden gegen alle im direkten Zusammenhang mit der vertragsgemässen Nutzung von IMASYS® erhobenen Ansprüche wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten durch IMASYS®, sofern SWISSPHONE vom Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt wird und ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlassen wird.
36. Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden oder ist dies nach Auffassung von SWISSPHONE wahrscheinlich, hat SWISSPHONE die Wahl, entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der betreffenden Leistungen zu verschaffen, diese zu ersetzen oder so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, oder diese Leistungen zurückzunehmen und dem Kunden die von diesem geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzuerstatten. Andere Ansprüche gegen SWISSPHONE stehen dem Kunden bei Schutzrechtsverletzungen, die SWISSPHONE zu vertreten hat, nicht zu.
37. Im Verantwortungsbereich des Kunden sind hingegen jegliche Ansprüche wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen. Diesbezügliche Klagen Dritter hat der Kunde auf eigene Kosten abzuwehren. Sollte SWISSPHONE diesbezüglich von Drittseite angegriffen werden, überlässt sie dem Kunden die Führung eines allfälligen Rechtsstreits. Der Kunde hat in jedem Fall SWISSPHONE vollumfänglich schadlos zu halten (Ziff. 52).

VII. GEWÄHRLEISTUNG

38. SWISSPHONE leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die Programmträger der Software bei Versand an den Kunden frei von Material- und Herstellungsmängeln sind. Fehlerhafte Programmträger werden kostenlos ausgetauscht.
39. SWISSPHONE leistet dem Kunden weiter Gewähr dafür, dass die Funktion der Software nicht wesentlich von den in der Benutzerdokumentation explizit aufgeführten Programmspezifikationen abweicht. Diese Gewährleistung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass SWISSPHONE keine Gewähr dafür übernehmen kann, dass die Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten Kombinationen eingesetzt werden können.
40. SWISSPHONE leistet weder Gewähr für die Verfügbarkeit der Messagingplattform (vgl. Ziff. 10) noch bezüglich der Übermittlung von Mitteilungen (vgl. Ziff. 12).
41. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme, bzw. falls keine Abnahme vereinbart wurde, ab Lieferung.
42. Gewährleistungsansprüche sind innert 15 Tagen nach Auftreten eines Gewährleistungsfalles mit eingeschriebener Post und unter genauer Angabe des Defekts sowie der Umstände dessen Auftretens, geltend zu machen.
43. Die Gewährleistung entfällt insbesondere bei Mängeln und Störungen, die SWISSPHONE nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, Zufall, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Die Gewährleistung entfällt insbesondere, wenn ein Mangel auf eine Fehlfunktion der vom Kunden eingesetzten Infrastruktur, Hard- oder Software zurückzuführen ist oder wenn der Kunde oder Dritte Eingriffe in die Software vornehmen oder diese manipulieren oder verändern, ohne vorher die schriftliche Einwilligung von SWISSPHONE einzuholen, oder wenn Geräte und Programme unter unüblichen Bedingungen, unsachgemäss oder vertragswidrig eingesetzt werden.
44. Mängel, die von SWISSPHONE gemäss den Bestimmungen dieses Absatzes zu vertreten sind, werden von SWISSPHONE soweit zumutbar kostenlos behoben. Ein Anspruch auf Wandelung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag.

VIII. HAFTUNG

SWISSPHONE

45. SWISSPHONE haftet ausschliesslich für Schäden, sofern und soweit diese Schäden durch SWISSPHONE nachgewiesenermassen grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind, sowie in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Verpflichtungen von SWISSPHONE stehen.
46. Jede weitere Haftung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch SWISSPHONE, insbesondere für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. SWISSPHONE haftet auch nicht für Schäden, welche durch Zufall, durch höhere Gewalt oder durch Drittpersonen verursacht werden.
47. SWISSPHONE haftet in keinem Fall für indirekte Schäden oder Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, für nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwand oder Ansprüche Dritter.

48. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich SWISSPHONE zur Erfüllung ihrer Leistungen auch der Hilfe anderer Unternehmungen und Personen bedienen darf. SWISSPHONE haftet nicht für die Handlungen dieser Hilfspersonen.

49. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass bezüglich Übermittlungsdiensten keine Haftung von SWISSPHONE besteht. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Verfügbarkeit, insbesondere auch auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. SWISSPHONE haftet insbesondere nicht für Folgen von Störungen, Verzögerungen, Unterbrüchen, Verlusten und Fehlfunktionen bei der Übermittlung von Mitteilungen. Mangelhafte Verfügbarkeit berechtigt auch nicht zu einer Reduktion von Abonnementsgebühren

Kunde

50. SWISSPHONE haftet keinesfalls für den Inhalt der vom Kunden mittels IMASYS® versandten Informationen und übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit, die Verzuglosigkeit, den Leistungsumfang, allfällige Leistungsänderungen oder die Kontinuität von übermittelten Daten und Informationen. Der Kunde trägt die alleinige und vollumfängliche Verantwortung für den Inhalt der versandten Informationen, gleichgültig wer die Information tatsächlich verschickt hat (vgl. Ziff. 22).
51. Der Kunde verpflichtet sich Swissphone gegenüber Ansprüchen, welche Dritte gegen Swissphone im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung von Swissphone geltend machen, vollumfänglich schadlos zu halten sofern Swissphone kein Verschulden trifft.
52. Der Kunde haftet Swissphone zudem auch für den Schaden der Swissphone im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung von Swissphone durch den Kunden entstanden ist (insbesondere Zeitaufwand von Swissphone für interne und externe Abklärungen, sowie für die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen Dritter, wie z.B. Presse, Behörden, SMS-Empfänger

IX. VERTRAGSBEENDIGUNG

53. Abonnemente gelten als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Abonnementsdauer beträgt – abweichende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten – mindestens 6 Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Ende Monat mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
54. SWISSPHONE kann Abonnemente jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen und/oder ihre Leistungen einstellen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- a) Die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung der vorliegenden Nutzungsbestimmungen oder anderer Vereinbarungen
 - b) Der Verzug in der Bezahlung von Rechnungsbeträgen.
 - c) Wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, Wechsel zu Protest gehen lässt, Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen ihn ergriffen werden oder wenn sich sonst seine wirtschaftliche Lage derart verändert, dass die Rechte von SWISSPHONE gefährdet erscheinen.
 - d) Das Vorliegen eines nicht offensichtlich haltlosen Verdachtes einer Rechtsverletzung durch die übermittelten Informationen oder eine diesbezügliche behördliche Intervention.
55. Bei Beendigung eines Abonnements bzw. bei Einstellung der Leistungen durch SWISSPHONE aus wichtigen Gründen schuldet der Kunde alle bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin anfallenden Vergütungen und Gebühren. Weitergehende Ansprüche von SWISSPHONE bleiben vorbehalten. Eine Beendigung berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gestützt darauf, dass er Dienste nicht mehr in Anspruch nehmen kann.
56. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung von IMASYS®. Er hat sämtliche Software sowie die dazugehörigen Dokumentationen umgehend an SWISSPHONE zurückzuschicken sowie sämtliche Programmkopien zu vernichten bzw. zu löschen und SWISSPHONE darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
57. Weitergehende Ansprüche von SWISSPHONE, insbesondere solche auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Technische Änderungen

58. SWISSPHONE ist bemüht, die von SWISSPHONE genannten Leistungen insbesondere die Software sowie die Zugänge zur Messagingplattform beizubehalten. SWISSPHONE kann Zugänge zur Messagingplattform (Internet, ISDN) oder die dazugehörige Schnittstellen-Software der IMASYS Produktgruppe jederzeit ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern. Falls diese Änderung beim Kunden Systemanpassungen nach sich ziehen, wird Swissphone die Kunden so früh wie möglich informieren, mindestens aber 3 Monate im Voraus. Es besteht kein Anspruch an Swissphone aufgrund von Zugangsänderungen.

Lieferfristen und Termine

59. SWISSPHONE übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung der Lieferfristen und Termine, es sei denn Swissphone habe die Lieferfristen und/oder Termine absichtlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten.

Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

60. SWISSPHONE wahrt das Fernmeldegeheimnis und die Datenschutzbestimmungen.
61. SWISSPHONE hat das Recht, zum Zwecke der Sicherstellung der rechtmässigen Nutzung von Funknetzen sämtliche über Funknetze verbreiteten Daten und Informationen einzusehen und zu dokumentieren.
62. SWISSPHONE ist berechtigt, in ihren Referenzlisten auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden hinzuweisen.
63. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass übermittelte Daten durch unbefugte Dritte empfangen, manipuliert oder sonst wie verwendet oder beeinträchtigt werden können. SWISSPHONE übernimmt daher keine Gewähr für den Schutz der übermittelten Daten, es sei denn Swissphone habe absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt.

Teilungültigkeit

64. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der AGB insgesamt.

Exportbestimmungen

65. Die Ausfuhr von Produkten (Geräte, Programme, Systeme) die durch schweizerische oder ausländische Behörden mit einem Ausfuhrverbot belegt sind, ist untersagt. SWISSPHONE und der Kunde verpflichten sich zur Einhaltung solcher Exportbestimmungen.

Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten

66. SWISSPHONE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und SWISSPHONE einzeln oder gesamthaft an andere Gesellschaften der SWISSPHONE Gruppe oder an Dritte abzutreten und zu übertragen. Der Kunde erklärt ausdrücklich das volle Einverständnis zu einer solchen Abtretung.
67. Der Kunde ist nicht befugt, Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, es sei denn sie werden von Dritten für die Inbetriebnahme oder den Betrieb des Kundenservices benötigt. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, Software, Nutzungsrechte oder Lizenzmaterial (wie auch die Benutzerdokumentation) ganz oder teilweise Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen (insbesondere durch Vermietung, Verkauf oder als Bestandteil von vom Kunden angebotenen Dienstleistungen).

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

68. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und SWISSPHONE unterstehen schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.
69. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am jeweiligen Sitz von SWISSPHONE. Es steht SWISSPHONE jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.